Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/9/25 1Ob227/01s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.2001

Norm

WRG §26
WRG §50

Rechtssatz

Der "Verfall" erfasst auch jene Schäden, die während des Verfallsprozesses eintreten, und nicht bloß jene Nachteile, die erst dadurch entstehen, dass die Anlage nicht mehr vorhanden ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 227/01s
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 227/01s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115750

Dokumentnummer

JJR_20010925_OGH0002_0010OB00227_01S0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at